

# Frieden mit der Natur – Die Schöpfung bewahren

## Aspekte des Umweltschutzes

Der Duisburger Landesparteitag vom Dezember letzten Jahres hat ein umweltpolitisches Papier mit oben genanntem Titel verabschiedet. Den Wortlaut dieses Beschlusses veröffentlichen wir in den kommenden Ausgaben von **UiD NRW**. Nachstehend die Präambel und das erste Kapitel „Landschaft und Umwelt“.

### Präambel

Eine gesunde Umwelt ist eine der wichtigsten Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft. Deshalb ist der Umweltschutz eine der größten Aufgaben unserer Gesellschaft. **Wir wissen, daß wir die natürlichen Lebensgrundlagen nur dann bewahren können, wenn es gelingt, ein neues Bewußtsein für unsere Umwelt zu wecken.** Umweltschutz muß zur Angelegenheit aller Bürger werden.

Zwar ist die Zahl der umweltbewußt Handelnden gestiegen. Doch geht ein Großteil der Bevölkerung auch bei diesem Thema immer noch allzu schnell zur Tagesordnung über.

Deshalb müssen die Gesetze umfassend aber verständlich geschrieben werden, sind **klare und übersichtliche Informationen und Aufklärung** ebenso notwendig wie die Ermutigung der Bürger zu Fortschritt und umweltgerechtem Handeln. Eine **verstärkt umweltbezogene Erziehung und Bildung** ist ein weiterer wichtiger Schritt.

Die Diskussion über den Umweltschutz wird in unseren Medien noch weitgehend emotional geführt: Schlagworte prägen das Bild. Viele im Umweltschutz enga-

gierte Gruppierungen leiden darunter, daß spektakuläre Einzelaktionen große Resonanz in der veröffentlichten Meinung finden, ihre konkrete und beharrliche Arbeit bei der Förderung des allgemeinen Umweltbewußtseins, in der Begleitung kommunaler und staatlicher Planungs- und Entscheidungsprozesse oder bei der Durchführung einzelner Schutzmaßnahmen in Selbsthilfe dagegen oft in Vergessenheit gerät.

**Es ist Aufgabe des Staates, „ökologische Rahmenwerte“ zu setzen**, d. h., Grenzwerte für Umweltbelastungen jedweder Art festzusetzen. Hierbei ist zweierlei zu beachten: Zum einen muß bei der Festlegung der Grenzwerte eine wirkliche Effektivität bezüglich der Herabsetzung von Umweltbelastungen gewährleistet sein, zum anderen müssen die persönlichen und finanziellen Risiken bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Belastungsmenge weit über den betriebswirtschaftlichen Kosten liegen, so daß ein Ausbrechen aus dem „ökologischen Rahmen“ keinerlei finanzielle Vorteile, sondern im Gegenteil drastische Nachteile nach sich zieht.

**Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Erfordernisse einer konsequenten Umwelt-**

**politik stehen gleichberechtigt nebeneinander.** Eine fallweise Abwägung zwischen Arbeit und Umwelt ist deshalb erforderlich; Umweltschutzinvestitionen werden zu einem positiven Beschäftigungseffekt in vielen Wirtschaftsbereichen führen.

Das wirtschaftliche Eigeninteresse an der Förderung umweltfreundlicher Technologien und der Vermeidung von Umweltschäden muß zum erstrebenswerten Ziel eines jeden gewinnorientierten Unternehmens werden.

**Bund, Länder und Kommunen müssen daher in allen Fragen des Umweltschutzes beispielhaft handelnd vorangehen.** Sie müssen beim Bürger, bei den Unternehmen und bei allen öffentlich-rechtlichen Stellen mehr Umweltbewußtsein wecken und umweltgerechteres Handeln fördern. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muß fester Bestandteil aller umweltrelevanten Planungen werden.

Die Bundesregierung unter Führung der CDU hat mit neuen Gesetzen und Vorschriften die Rahmenbedingungen für den Umweltschutz verbessert. Ihre **ständige Überprüfung und Verbesserung, ihr lückenloser Vollzug und ihre wirksame Kontrolle** ist notwendig, wenn sie ein brauchbares Instrument zur Lösung der auftretenden Fragen und Probleme sein sollen.

Wirklicher Frieden mit der Natur ist aber nur möglich mit einer weltweiten, insbesondere aber **europäischen Umweltschutzpolitik.** Luft und Wasser kennen keine Grenzen. Umweltverschmutzung und Umweltkatastrophen bleiben nicht auf bestimmte Regionen beschränkt. Die Bundesregierung ist der Vorreiter der Europäischen Gemeinschaft im Umweltschutz. Nur durch eine europäische Umweltpolitik läßt sich eine dauerhafte Verminderung der Schadstoffbelastung

erreichen. Wichtig ist dabei die **internationale Vereinheitlichung und Durchsetzung von Umweltstandards** bis auf Gemeindeebene. Umweltauflagen sind zunehmend ein bedeutender Standortfaktor im internationalen Wettbewerb.

## **Landschaft und Umwelt**

### **1. Unsere Landschaft schützen**

Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege muß es sein, Boden, Luft und Wasser sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen, ihrem Bestand und ihrem Zusammenwirken zu bewahren und zu fördern. Die Menschen beeinträchtigen in vielfältiger Weise die ökologische Vielfalt und damit unsere Lebensgrundlage, die Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit des Naturhaushaltes, die Schönheit und Funktion unserer Natur als Erholungsraum des Menschen und die Lebensmöglichkeiten der Pflanzen- und Tierwelt. Diese Belastungsfaktoren müssen zurückgeführt werden. Schutz der Natur bedeutet gleichzeitig auch Schutz für den Menschen.

### **2. Bodenschutz**

Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Überschreitet die Belastung die chemische und physikalische Kapazität des Bodens, ist eine Regeneration schwierig, wenn nicht unmöglich. Der Boden ist aber Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze, also Teil des Naturhaushaltes mit seinen Stoffkreisläufen. Er dient uns Menschen als Nahrungsursprung, zur Besiedelung, als Entsorgungsfläche, Erholungsraum u. v. m. **Der Bodenschutz ist deshalb in den nächsten Jahren der wichtigste Bereich des Umweltschutzes.** In diesem Rahmen ist er bisher vernachlässigt worden. Grundforderungen des Bodenschutzes sind:

- die Reduzierung des Flächenverbrauchs
- die Erhaltung naturnaher Standorte für den Biotop- und Artenschutz
- die Erhaltung der Landschaft
- der Schutz des Bodens als Speicher und Filter für das Grundwasser
- die Erhaltung des nicht beliebig vermehrbares Bodens als Grundlage für Land- und Forstwirtschaft
- die Vorsorge (Vermeidung der Belastung bzw. Minimierung)
- die Anwendung des Verursacherprinzips
- die Kooperation zwischen Bund, Land und Kommunen im Rahmen des Bodenschutzes (Ausbau von Beratungen und Informationen)
- Sanierung der vorhandenen Schäden
- Risikovorhersage, d. h. Vorhersage von Schäden

Die CDU NRW möge sich dafür einsetzen, daß die Belange des Bodenschutzes in einem untergesetzlichen Regelwerk (TA Boden) gesichert werden. Besondere Bedeutung kommt dabei einer verstärkten wissenschaftlichen Untersuchung zur Festlegung von Grenzwerten für Bodenbelastung durch Schadstoffe zu. Festgestellte Grenzwerte müssen durch gesetzliche Regelungen für verbindlich erklärt werden.

**Eine „TA Boden“ muß unter anderem folgende Inhaltsschwerpunkte haben:**

- Festlegung von Grenzwerten für die Bodenbelastung. (Dem Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen kommt eine besondere Bedeutung zu.) Entscheidend ist hierbei jedoch die Grenze, ab deren Überschreitung eine Schädigung von Mensch, Tier und Pflanze direkt oder über die Nahrungs-kette erfolgt. In vielen Bereichen besteht

hier, trotz verbesserter Meßmethoden, ein erhebliches Forschungsdefizit, besonders bei organischen Schadstoffen. Die Festlegung wissenschaftlich begründeter Grenzwerte ist aber die entscheidende Grundlage für die gesetzliche Regelung der erlaubten Bodenbelastung. Deshalb müssen die wissenschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

- Richtwerte für die Summe der Schadstoffeinträge
- Grenzwerte der bodengefährdenden Stoffe und Stoffgruppen sowie ihrer Umwandlungsprodukte
- Regeln über den Umgang mit Schadstoffen
- Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Ermittlung von Bodenbelastungen
- Kartierung von belasteten Flächen
- Entsorgung von belasteten Flächen
- Nutzungsempfehlung für kontaminierte Standorte
- Richtgrößen für die Versiegelung von Flächen und den Landverbrauch

**Noch vorhandene natürliche und naturnahe, genutzte Flächen sind grundsätzlich zu sichern.** Von weiteren Baulandausweisungen und Erschließungsmaßnahmen sind die innergemeindliche Bestandserhaltung und Erneuerung, flächensparendes Bauen, der Ausbau vorhandener Verkehrswege und die Nutzung von Industriebranchen zu fördern. Eine flächensparende Bodennutzung setzt voraus, daß bei allen planerischen Abwägungsprozessen ökologische Anforderungen stärker zu gewichten sind. Hierbei sind Umweltverträglichkeitsprüfungen unerlässliche Voraussetzungen für die verantwortliche Entscheidung. Bei dennoch notwendigen, flächenversiegelnden Baumaßnahmen sollen umweltverträgliche Lösungen vor-

gezogen und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der Bereich der **Straßenneubaumaßnahmen**. Diese werden von unseren Bürgern häufig als landschaftszerstörende Maßnahmen betrachtet. Der Sensibilisierung unserer Bürger für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt müssen wir auch auf diesem Sektor Rechnung tragen. Dies bedeutet für den Bereich des Straßenneubaus, daß das bestehende Trassennetz in der Zukunft weiter ausgebaut und erweitert, der Bau von Umgehungsstraßen besonders gefördert wird und der Bau neuer Straßen dann erfolgt, wenn keine gleichwertigen Alternativen zur Verfügung stehen.

Um die Belastung unserer Umwelt und unserer Mitbürger durch den weiter zunehmenden Individualverkehr in den Ballungsgebieten des Landes zu vermindern, setzt sich die CDU NRW für eine **konsequente Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs** ein.

Die Bauern haben sich seit vielen Generationen als Anwalt der Natur und einer intakten Umwelt verstanden. Ein gesunder und fruchtbare Boden ist wichtigster Produktionsfaktor für die Land- und Forstwirtschaft. Die enge Verzahnung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes hat erheblich zur Schaffung und Erhaltung unserer Kulturlandschaft beigetragen.

### **3. Biotopnetz für Tiere und Pflanzen**

Im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes stellen sich neue Herausforderungen. Die Land- und Forstwirtschaft selbst sind einerseits durch Umwelteinflüsse negativ betroffen, z. B. durch

Schadstoffbelastungen des Bodens aus der Luft. Die Umwelt wird andererseits aber auch durch eine technisierte Land- und Forstwirtschaft stärker in Anspruch genommen als es früher der Fall war.

Durch größere Siedlungsdichte, engeres Verkehrsnetz, Inanspruchnahme für Freizeit und Erholung, durch vermehrten Landverbrauch und intensivere, nicht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung sind Qualität, Vielfalt und Dichte landschaftstypischer Biotope gefährdet, das „Netz“ reißt, vielerorts ist es schon nicht mehr vorhanden.

Durch die Intensivierung und starke Mechanisierung der Landnutzung, durch vermehrte Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind Vielseitigkeit und Kleinräumigkeit der Landschaft gewichen, während zum Teil Strukturarmut und Gleichförmigkeit zugenommen haben.

Neben den Veränderungen in der Landwirtschaft sind die Biotope in den Siedlungsräumen durch eine sich immer weiter ausdehnende Fläche bebauten Landes gefährdet. Gerade in den Städten sind Biotope nur noch geringe Restflächen eines ursprünglich einmal vorhandenen zusammenhängenden Netzes. In den Städten finden sich nur noch kleine letzte Rückzugsgebiete unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Viele unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Um die Vielfalt zu sichern bzw. wiederherzustellen, brauchen wir ein dichtes Netz natürlichen Lebensraumes. Ziel einer langfristig angelegten Ausweitung von Naturschutzflächen muß deshalb die **Schaffung eines Biotop-Verbundsystems** sein. Ein solcher Flächenverbund kann aus landwirtschaftlich nicht oder stark

eingeschränkt genutzten Gebieten bestehen, die durch kleinfächige, punkt- und linienförmige Biotope sowie ökologische Korridore bzw. Saumbiotope miteinander verbunden werden. Voraussetzung für die Schaffung eines solchen Biotop-Verbundsystems ist die **Herausnahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion auf freiwilliger Basis**. Hierzu sollte ein ökologisches und soziales Marktentlastungsprogramm geschaffen werden. Außerdem müssen die Möglichkeiten einer extensiven Landwirtschaft innerhalb eines solchen Programms gefördert werden.

Zur Vorbereitung solcher Maßnahmen soll unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine Bestandsaufnahme in Gestalt eines **Biotopkatasters** erstellt und fortgeschrieben werden. Die Durchführung von flächendeckenden Biotopkartierungen, die auch die Siedlungsbereiche (Stadtbiotope) umfassen sollten, ist als wissenschaftliche Grundlage für eine verantwortungsvolle Planung, d. h. für die Berücksichtigung ökologischer Belange, notwendig.

Biotope als Reservate für die Natur dürfen in unserer Umweltpolitik keine Alibifunktion haben. Ihre Errichtung und Erhaltung ist keine Rechtfertigung dafür, mit der nicht unter Schutz gestellten Natur um so rücksichtsloser umzugehen.

#### 4. Das Landschaftsgesetz verbessern

Die Landschaftsplanung kann bei der Schaffung eines Biotop-Verbundsystems ein nützliches begleitendes Instrument sein. Dazu ist allerdings die Verbesserung des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes erforderlich. Die Landschaftsplanung in NRW kommt bislang nur schleppend voran. Die SPD ist mit ihrem

Vorhaben aus dem Jahre 1975, die Landschaft in ganz NRW flächendeckend innerhalb von 10 Jahren verplanen zu können, gescheitert. Nur wenige Landschaftspläne sind bis heute rechtskräftig. **Die gesetzlichen Grundlagen der Landschaftsplanung müssen geändert werden, um bürokratische Hemmnisse abzubauen und überflüssige Planungskosten zu vermeiden.**

Das derzeitige Landschaftsgesetz fordert eine flächendeckende Landschaftsplanning mit zu hohem Detailballast. Dies bedeutet heute Pläne auch für solche Gebiete, in denen eine Landschaftsplanning überflüssig ist. Landschaftspläne sollten dagegen nur für solche Gebiete erstellt werden, wo sie zum Schutze von Natur und Landschaft erforderlich sind. Bei einer dementsprechenden Gesetzesänderung muß der kommunale Entscheidungsspielraum erweitert werden. Für welche Gebiete und mit welchen Inhalten Landschaftspläne aufgestellt werden sollten, muß vor Ort entschieden werden. Die Begrenzung eines Landschaftsplaninhaltes z. B. auf einen Biotopverbund muß den kommunalen Entscheidungsgremien möglich gemacht werden. Ein neues Landschaftsgesetz sollte nur Rahmenvorgaben enthalten; die **inhaltliche Ausgestaltung der Landschaftspläne muß ausschließliche kommunale Selbstverwaltungsaufgabe werden**.

#### 5. Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile

Voraussetzung für die notwendige Ausdehnung des Landschafts- und Naturschutzes ist eine Entschädigung der Landwirtschaft für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

Auch wenn der Eingriff in die Landwirtschaft infolge einer Maßnahme des Land-

schafts- und Naturschutzes noch nicht das Ausmaß einer Enteignung bzw. eines enteignungsgleichen Eingriffs erreicht, müssen jene wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden, die in Landschafts-, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten aufgrund besonderer, erhöhter Auflagen entstehen.

Bäuerliche Familienbetriebe, die ganz oder teilweise in solchen Sondergebieten liegen, dürfen wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als die nur unter den allgemeinen, überall geltenden Umweltauflagen arbeitenden Betriebe.

Die nordrhein-westfälische Landsregierung will dagegen Eingriffe in die Landwirtschaft infolge des Landschafts-, Natur- und Wasserschutzes in der Regel nicht ausgleichen. Die Landesregierung hat ausdrücklich erklärt, Entschädigungen nur dann leisten zu wollen, wenn durch die Eingriffe in die Landwirtschaft bei dem betroffenen Betrieb das Stadium der Existenzgefährdung erreicht wird. Dann jedoch käme eine finanzielle Hilfe zur Existenzsicherung zu spät.

Die CDU NRW fordert daher die Landesregierung auf, ihre Versuche aufzugeben, die neue Entschädigungsklausel des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterlaufen. Außerdem wird die Landesregierung aufgefordert, endlich eine **erweiterte Ausgleichsregelung** im nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz vorzulegen bzw. den entsprechenden CDU-Initiativen zuzustimmen. Wir brauchen entsprechend der neuen bundesgesetzlichen Regelung im Wasserhaushaltsgesetz zugunsten der Landwirtschaft auch eine entsprechende neue Regelung im Landschaftsgesetz.

Die CDU NRW begrüßt die Koalitionsvereinbarung zur Novellierung des Bun-

desnaturschutzgesetzes, wonach durch eine Rahmenregelung die Ausgleichszahlung für Bewirtschaftungsnachteile infolge besonderer Auflagen des Landschafts- und Naturschutzes sichergestellt werden soll.

Das setzt eine neue Ausgleichsklausel auch im Bundesnaturschutzgesetz voraus. Auch in Naturschutzgebieten muß die Ausgleichszahlung wie in Wasserschutzgebieten geregelt werden. Die kostenträchtigen Konsequenzen einer solchen neuen Ausgleichsregelung müssen im Interesse des Landschaftsschutzes und der Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft in diesen Gebieten getragen werden.

## 6. Integrierte Agrar- und Umweltpolitik

Durch eine integrierte Agrar- und Umweltpolitik können Chancen zu einer sinnvollen Verbindung zwischen den ökonomischen und ökologischen Zielen genutzt werden: Das ökonomische Ziel ergänzender Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft und der Abbau der Überschußproduktion einerseits, die Herausnahme eines Teiles der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion zum Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits.

Für die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft müssen flächenbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden, die nicht nur aus umweltpolitischen Gründen notwendig, sondern auch aus sozial-, regional- und strukturpolitischen Gründen erforderlich sind. Die schrittweise Umlenkung der europäischen Marktordnungsausgaben für diese Neuorientierung der Agrarpolitik bietet daher zugleich wichtige ökologische Zukunfts-perspektiven.

**Die Höhe der Ausgleichszahlungen für ökologische Dienstleistungen bzw. Einschränkungen der Landbewirtschaftung muß abhängig gemacht werden vom Grad der Extensivierung bzw. vom Umfang des Verzichts auf landwirtschaftliche Produktion.**

Während bisher vor allem der Landwirt finanziellen Nutzen von den Marktordnungsausgaben der EG hatte, der besonders viel produzierte, würde bei der flächengebundenen Ausgleichszahlung der profitieren, der auf Produktion weitgehend oder teilweise verzichtet. Auf diese Weise würden auch Agrarüberschüsse aus sämtlichen Produktionsbereichen abgebaut, wenn gleichzeitig die Intensivierung der Produktion auf weiterhin voll genutzten Flächen EG-weit vermieden werden soll. EG-weit würden damit Finanzierungsmittel frei, die als flächenbezogene Ausgleichszahlungen verwendet werden könnten.

Stillgelegte oder nur noch ganz extensiv genutzte Flächen würden die Region netzartig überdecken, weil vor allem ein-kommenschwache Betriebe diese Möglichkeit nutzen werden; denn solche Betriebe gibt es überall und keineswegs nur auf Grenzstandorten. Dies kommt dem Ziel einer Biotopvernetzung sehr entgegen.

Wenn derartige Flächenausgleichszahlungen den Familien in solchen unterdurchschnittlichen Betrieben mehr Einkommen und weniger Arbeit bescheren als das Weiterbewirtschaften mit zunehmender Verschuldung, ist ein derartiges Programm für die Betroffenen zugleich eine soziale Hilfe zur Existenzsicherung. Die Landschaftspflege als Aufgabe und neue Einkommensmöglichkeit der Landwirtschaft wird zugleich den Zielen des Naturschutzes nutzen.

Zu einer integrierten Agrar- und Umwelt-politik gehört auch eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung auf den Flächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Ökologische Auflagen bzw. extensiv genutzte Flächen und stillgelegte landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht dazu führen, daß im übrigen die Landwirtschaft ohne Rücksicht auf die Umwelt betrieben werden darf.

Schon heute bestehen zahlreiche Regeln für eine umweltverträgliche Landwirtschaft, wie z. B. das Pflanzenschutzrecht und die Gülleverordnung. Im Rahmen der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung muß geprüft werden, inwieweit solche Regeln umweltverträglicher Landwirtschaft erweitert und praktikabel kontrolliert werden können, ohne die bäuerlichen Betriebe in ihrer Existenz und künftigen Entwicklung zu gefährden. Dazu sind EG-einheitliche Umweltbedingungen für die Landwirtschaft erforderlich. Notwendiger verschärfter Umweltschutz darf nicht zu einer weiteren Wettbewerbsbenachteiligung der einheimischen Landwirtschaft führen.

*Der Landesvorstand hat beschlossen, daß für den 5. Landesparteitag, der am 12. November 1988 in Aachen stattfinden wird, weitere Aspekte des Umweltschutzes erarbeitet werden.*

## „Kohle-Orden“ für Norbert Blüm

*Der Landesvorsitzende der CDU NRW, Bundesarbeitsminister Norbert Blüm, ist neuer Träger des Kohleordens, den der Ibbenbürener Sportverein DJK Arminia alljährlich an eine Persönlichkeit verleiht, die sich mit Herz und Humor für das Allgemeinwohl eingesetzt hat.*

# Termine

10. 2. 1988	17.00 Uhr	Medienkommission	Düsseldorf
10. 2. 1988	17.00 Uhr	LFA Deutschl.-, Außenpol.	Düsseldorf
18. 2. 1988	10.00 Uhr	KPV NRW und CDU-Landtagsfraktion — Hearing —	Düsseldorf
19. 2. 1988	—	LFA Sport	
25. 2. 1988	17.00 Uhr	LFA Sozial- und Gesundheitspolitik	Düsseldorf
25. 2. 1988	17.00 Uhr	LFA Innenpolitik	Bonn
26. 2. 1988	15.00 Uhr	Landesvorstand	
26. 2. 1988	—	Europakonferenz	
5. 3. 1988	10.00 Uhr	Klausur des Vorstandes	Bad Godesberg
5. 3. 1988	10.00 Uhr	CDA-Landestagung	Oberhausen
5. 3. 1988	10.00 Uhr	LFA Schule	Schloß Raesfeld
7. 3. 1988	19.00 Uhr	LFA Wirtschaft	Düsseldorf
12. 3. 1988	—	4. JU-NRW-Tag	Wuppertal
12. 3. 1988	—	Europakonferenz, Mitgliederversammlung	Mönchengladbach
18. 3. 1988	15.00 Uhr	Landesvorstand	
22. 3. 1988	17.00 Uhr	LFA Wissenschaft	Düsseldorf
16. 4. 1988	10.00 Uhr	LFA Innenpolitik	
		Fachkongreß	Wuppertal
22. 4. 1988	—	Fachkongreß „Technik“	Siegen
23. 4. 1988	—	Fachkongreß „Insolvenzrecht“	
		WIV und LACDJ	
26. 4. 1988	17.00 Uhr	LFA Wissenschaft	Düsseldorf
29. 4. 1988	15.00 Uhr	Landesvorstand	Düsseldorf
7. 5. 1988	—	Fachkongreß „Schule“	Unna
17. 5. 1988	14.00 Uhr	LFA Kulturpolitik	Werl
26. 5. 1988	18.00 Uhr	Vorsitzendenkonferenz	Bielefeld
27. 5. 1988	15.00 Uhr	Landesvorstand	Münster
12. 6. bis 16. 6. 1988		Bundesparteitag	Düsseldorf
21. 6. 1988	17.00 Uhr	LFA Wissenschaft	Wiesbaden
25. 6. 1988	—	EAK-Landestagung	Düsseldorf
1. 7. 1988	15.00 Uhr	Landesvorstand	Kleve